
Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26. Mai 2019

Nach § 45 b i.V.m. § 16 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich folgendes bekannt und fordere gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

Für die Amtszeit 01. November 2019 bis 31. Oktober 2026 (= sieben Jahre) ist eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister für die Stadt Schortens direkt zu wählen.

1. Wahltag

Der Rat der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 beschlossen, dass die Wahl am

Sonntag, 26. Mai 2019 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

zeitgleich mit der Europawahl stattfindet.

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am

Sonntag, 16. Juni 2019, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

sind bis spätestens am **08. April 2019, 18:00 Uhr** (48. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindegewahlleitung der Stadt Schortens, Rathaus, Oldenburger Str. 29
26419 Schortens, schriftlich einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Die erforderlichen Mustervordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen können bei der Gemeindegewahlleitung angefordert werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichen Mustern eingereicht werden.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i.V.m. § 45 a und 45 d NKWG und der §§ 32 ff. Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Niemand darf für mehrere gleichzeitig stattfindende Direktwahlen vorgeschlagen werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Er muss außerdem von **mindestens 160 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften erhalten Sie kostenfrei im Wahlamt der Stadt Schortens.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Schortens hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Schortens nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften sind gem. § 45 d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber.

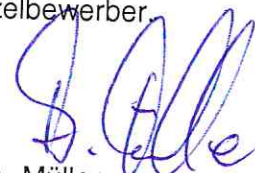
Außerdem sind gem. § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien und Wählergruppen Unterschriften nicht erforderlich:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Wählergruppe Freie Friesländer/Schortens (WFF) umbenannt in Freie Bürger Schortens
Unabhängige Wählergemeinschaft Friesland/Schortens (UWG)

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach § 22 NKWG und § 34 NKWO spätestens am **25. Februar 2019** (90. Tag vor der Wahl) bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand nach § 22 Abs. 1 NKWG beizufügen. Parteien, die bereits im deutschen Bundestag oder im niedersächsischen Landtag vertreten sind, müssen keine Wahlanzeige abgeben. Gleiches gilt für Wählergruppen und Einzelbewerber.



A. Müller
Gemeindewahlleiterin

Schortens, den 12. Dezember 2018